



Kanton St. Gallen

Gemeinde Bad Ragaz

Reglement über die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung (Abfallreglement)

genehmigt am 23. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Geltungsbereich.....	1
Art. 2	Vollzug.....	1
Art. 3	Abfallarten, Definitionen.....	2
Art. 4	Aufgaben der Gemeinde.....	2
Art. 5	Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber.....	2
Art. 6	Ablagerungsverbot.....	3
II	Organisation der öffentlichen Entsorgung	
Art. 7	Siedlungsabfälle.....	3
Art. 8	Ausgeschlossene Abfallarten.....	3
Art. 9	Berechtigung.....	4
Art. 10	Bereitstellung.....	4
Art. 11	Kehrichtgebinde.....	4
Art. 12	Haushalt-Sperrgut.....	5
Art. 13	Grünabfuhr.....	5
Art. 14	Separatabfälle.....	5
III	Finanzierung	
	1. Allgemeines	
Art. 15	Spezialfinanzierung.....	5
	2. Gebühren und Kosten	
Art. 16	Kostendeckung.....	5
Art. 17	Gebührenerhebung.....	5
Art. 18	Gebührenpflicht.....	6
Art. 19	Erhebung der Grundgebühr.....	6
Art. 20	Gebührenfestlegung.....	6
Art. 21	Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung.....	7
IV	Schlussbestimmungen	
Art. 22	Rechtsschutz.....	7
Art. 23	Strafbestimmung.....	7
Art. 24	Ersatzvornahme.....	7
Art. 25	Aufhebung bisheriges Reglement.....	7

Der Gemeinderat Bad Ragaz

erlässt

gestützt auf

- Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes, abgek. USG¹
- die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle, abgek. TVA²
- Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, abgek. EGzGSchG³
- Art. 76^{bis} des kantonalen Baugesetzes, abgek. BauG⁴
- Art. 26a der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung, abgek. LRV⁵
- Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes, abgek. GG⁶
- Art. 26 der Gemeindeordnung, abgek. GO

folgendes Reglement:

	I. Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u></p> <p>¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung in der Politischen Gemeinde Bad Ragaz.</p> <p>² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Vollzug	<p><u>Art. 2</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Vorschriften.</p> <p>² Er kann Vollzugsaufgaben ganz oder teilweise an öffentlich-rechtliche Organisationen oder Private delegieren.</p> <p>³ Die Bau- und Betriebsdienste vollziehen dieses Reglement, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.</p> <p>⁴ Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.</p>

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ sGS 752.1

⁴ sGS 731.1

⁵ SR 814.318.142.1

⁶ sGS 151.2

Abfallarten, Definitionen	<p><u>Art. 3</u></p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.</p> <p>a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.</p> <p>b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.</p> <p>c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p>² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.</p> <p>³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)⁷ namentlich aufgeführt sind.</p> <p>⁴ Als Kleingewerbe gelten insbesondere Dienstleistungsbetriebe wie Bürobetriebe, Coiffeurbetriebe, Boutiquen und dergleichen, die nicht mehr als zwei Personen beschäftigen (200 Stellenprozent). Lehrlinge werden nicht gezählt.</p>
Aufgaben der Gemeinde	<p><u>Art. 4</u></p> <p>¹ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.</p> <p>² Sie fördert die Kompostierung und das Häckseln.</p> <p>³ Sie ordnet die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten.</p> <p>⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.</p> <p>⁵ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.</p>
Pflichten der Abfall- inhaberinnen und - inhaber	<p><u>Art. 5</u></p> <p>¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.</p> <p>² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.</p> <p>³ Sonderabfälle aus Haushalten müssen bei einer Verkaufsstelle, einer Gemeinde-Sammelstelle oder einer Gemeinde-Sammelaktion abgegeben werden.</p>

⁷ SR 814.610

	<p>⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.</p> <p>⁵ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gemeinde übergeben werden.</p> <p>⁶ Elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.</p>
Ablagerungsverbot	<p><u>Art. 6</u></p> <p>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (zB. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.</p>
	<p>II. Organisation der öffentlichen Entsorgung</p>
Siedlungsabfälle	<p><u>Art. 7</u></p> <p>¹ Die Vollzugsvorschriften regeln insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Abfuhr des Hauskehrichts; b) Abfuhr- und Sammlungen für Haushalt-Sperrgut und Separat-abfälle. <p>² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Stelle der Gemeinde. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.</p>
Ausgeschlossene Abfallarten	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Elektronikgeräte (Fernseher, Radios, Computer); b) Elektrogeräte (Mixer, Rasierapparate, Staubsauger); c) Kühlgeräte (Kühlschränke und Tiefkühltruhen); d) Kochherde, Waschmaschinen, Backöfen usw. e) Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle; f) ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile; g) Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm; h) Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle; i) selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe; j) spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Heimen, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.

Berechtigung	<p><u>Art. 9</u></p> <p>¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.</p> <p>² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.</p>
Bereitstellung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Der Hauskehrriecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.</p> <p>² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.</p> <p>⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.</p> <p>⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.</p>
Kehrichtgebinde	<p><u>Art. 11</u></p> <p>¹ Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken oder Containern bereitzustellen, die zugelassen sind. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>² Der Kehricht der Haushalte und des Kleingewerbes ist in besonders bezeichneten Kehrichtsäcken einzeln oder in Containern bereitzustellen. Anstelle der besonders bezeichneten Kehrichtsäcke können gebührenpflichtige Container mit Erkennungs-Chip verwendet werden.</p> <p>³ Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehrriecht aus Unternehmungen sind in gebührenpflichtigen Containern mit Erkennungs-Chip bereitzustellen.</p> <p>⁴ Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Bereitstellung in Containern ohne Erkennungs-Chip für obligatorisch erklärt werden. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf das Ortsbild Rücksicht zu nehmen.</p> <p>⁵ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).</p> <p>⁶ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen.</p>

Haushalt-Sperrgut	<p><u>Art. 12</u></p> <p>¹ Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit Sperrgutmarken zu versehen.</p> <p>² Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.</p> <p>Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.</p>
Grünabfuhr	<p><u>Art. 13</u></p> <p>¹ Kompostierbare Abfälle sind in Grüngut-Containern oder gebündelt bereitzustellen und mit Grüngutmarken zu versehen.</p> <p>² Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt.</p>
Separatabfälle	<p><u>Art. 14</u></p> <p>¹ Separatabfälle der Haushalte und des Kleingewerbes, wie Altpapier, Karton, Glas und Altmetall, werden durch die Gemeinde getrennt entsorgt.</p> <p>² Die Einzelheiten werden in den Vollzugsvorschriften geregelt, insbesondere das Hol- und Bringprinzip.</p> <p>³ Separatabfälle aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) sind auf eigene Kosten direkt zu entsorgen.</p>
	III. Finanzierung
	1. Allgemeines
Spezialfinanzierung	<p><u>Art. 15</u></p> <p>Für die Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung⁸ geführt.</p>
	2. Gebühren und Kosten
Kostendeckung	<p><u>Art. 16</u></p> <p>¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren.</p> <p>² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.</p> <p>³ Die Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.</p> <p>⁴ Für besondere Aufwände werden die tatsächlichen Kosten dem Verursacher belastet.</p>
Gebührenerhebung	<p><u>Art. 17</u></p> <p>¹ Die Gebührenerhebung erfolgt für Kehrricht der Haushalte und des Kleingewerbes:</p> <p>a) volumenabhängig mit besonders bezeichneten Kehrrichtsäcken;</p> <p>b) gewichtsabhängig mit Containern aufgrund eines Antrages.</p>

⁸ Art. 21 der Haushaltverordnung, sGS 151.53

	<p>² Für Industrie- und Betriebsabfälle einschliesslich Hauskehricht aus Unternehmungen erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig mit Containern.</p> <p>³ Die volumen- und die gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung der Abfälle.</p> <p>⁴ Pro Container-Leerung wird eine Andockgebühr erhoben.</p> <p>⁵ Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration.</p> <p>⁶ Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit und/oder Betrieb.</p> <p>⁷ Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden halbjährlich oder vierteljährlich erhoben.</p> <p>⁸ Von den Verursachern können kostendeckende Gebühren erhoben werden für die Entsorgung von Separatabfällen wie Grüngut, Glas, Metalle und Geräte sowie von Spezial- und Sonderabfällen.</p>
Gebührenpflicht	<p><u>Art. 18</u></p> <p>¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.</p> <p>² Die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr ist privatrechtlich zu regeln, wenn ein Container von mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) beansprucht wird.</p> <p>³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die am 1. Januar rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft bzw. die Betriebsinhaber.</p> <p>⁴ Der Gebührenpflichtige hat die Weiterbelastung der Grundgebühr kostengerecht auszugestalten.</p>
Erhebung der Grundgebühr	<p><u>Art. 19</u></p> <p>¹ Die Grundgebühr wird zum Voraus pro Kalenderjahr erhoben.</p> <p>² Es werden keine Pro-Rata-Rechnungen erstellt.</p> <p>³ Die Grundgebühr kann aufgrund eines Gesuches erlassen werden, wenn die Entsorgungsdienste nachweislich mehr als sechs Monate pro Kalenderjahr nicht beansprucht wurden, wie bei Leerwohnungsbeständen und dergleichen. Ausgenommen sind Ferienhäuser und Ferienwohnungen.</p>
Gebührenfestlegung	<p><u>Art. 20</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif nach diesem Reglement.</p> <p>² Er legt die Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p> <p>³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.</p>

Fälligkeit, Mahngebühr, Verzugszins, Verjährung	<p><u>Art. 21</u></p> <p>¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>² Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden.</p> <p>³ Ab Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben, der dem kantonalen Ansatz im Steuerrecht entspricht⁹.</p> <p>⁴ Gebühren verjähren fünf Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.</p>
	<p>IV. Schlussbestimmungen</p>
Rechtsschutz	<p><u>Art. 22</u></p> <p>Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.</p>
Strafbestimmung	<p><u>Art. 23</u></p> <p>¹ Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹¹ und des Gewässerschutzgesetzes¹².</p> <p>² Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz¹³.</p>
Ersatzvornahme	<p><u>Art. 24</u></p> <p>¹ Die Gemeinde kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen.</p> <p>² Die Gemeinde vollzieht die Ersatzvornahme auf Kosten des/der Fehlbaren, wenn der Verfügung keine Folge geleistet wird.</p>
Aufhebung bisheriges Reglement	<p><u>Art. 25</u></p> <p>Das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 15. November 1978 wird aufgehoben.</p>

⁹ Regierungsbeschluss über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14

¹⁰ sGS 951.1

¹¹ SR 814.01

¹² SR 814.20

¹³ sGS 962.1

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am 19. August 2003 (GRB 161).

Bad Ragaz, 26. September 2003

Gemeinde Bad Ragaz

Gemeindepräsident



Guido Germann



Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum

unterstellt:

(Art. 36 lit. a GG, sGS 151.2)

vom **25. August 2003** bis **23. September 2003**.

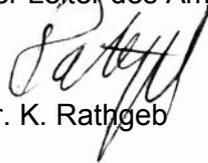
Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 23. Oktober 2003



Für das **Baudepartement**

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:



Dr. K. Rathgeb

Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt¹⁴.

¹⁴ Beschluss des Gemeinderates vom 19. August 2003 (GRB 161).